

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Aus den Vereinen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Fabrikgesetz gemachten Erfahrungen als unbegründet zurück. Wenn grössere Betriebe konkurrenzfähiger sind als kleine, so verdanken sie es Faktoren, auf welche die Arbeiterschutzgesetzgebung keinen Einfluss übt. Uebrigens hat der Zehnstundentag bereits im zürcherischen Arbeiterinnenschutzgesetz von 1894 Aufnahme gefunden. «Was Zürich vor zehn Jahren gewagt hat, davor wird man in Basel heute sicherlich nicht zurückschrecken.»

Einer der wichtigsten Fortschritte, den der Entwurf vorsieht, ist die Ausdehnung des Gesetzes auf Ladengeschäfte. Die Weisung bemerkt zu diesem Punkt:

«Häufig wird über allzulange Arbeitszeit der Verkäuferinnen geklagt und, soweit unsere Kenntnis reicht, sind die Klagen zum grossen Teil berechtigt. Ueberdies haben wir bei der Handhabung des geltenden Arbeiterinnengesetzes die Wahrnehmung gemacht, dass Inhaber von Ladengeschäften (namentlich von grossen Warenhäusern), die in ihren Betrieben auch gewerbliche Arbeiten verrichten lassen, das Gesetz dadurch zu umgehen suchten, dass sie ihre Arbeiterinnen (z. B. Modistinnen) als Verkäuferinnen ausgaben, die nur ausnahmsweise gewerblich beschäftigt würden, und damit glaubten, an keine gesetzlich geregelte Arbeitszeit gebunden zu sein.

Um für die Geschäftsinhaber den Uebergang vom jetzigen Zustand einer an keine gesetzlichen Schranken gebundenen Arbeitszeit erträglich zu gestalten und überhaupt den besonderen Verhältnissen der Ladengeschäfte Rechnung zu tragen, lassen wir für Ladengeschäfte im Gesetzesentwurf die regelmässige elfstündige Arbeitszeit zu, freilich nur für erwachsene Arbeiterinnen. Bei jugendlichen Frauenspersonen liesse sich eine Ueberschreitung des zehnstündigen Arbeitstages vom gesundheitlichen Standpunkte aus unseres Erachtens nicht rechtfertigen. Dagegen kann eine einstündige Verlängerung der Normalarbeitszeit für erwachsene Personen ohne Bedenken zugestanden werden, da in der Mehrzahl der Fälle die Beschäftigung als Verkäuferin etwas weniger anstrengend sein dürfte, als die einer ausschliesslich gewerblichen Arbeiterin.

Die Arbeiterinnenschutzgesetze anderer Kantone kennen bis jetzt allerdings für das Ladenpersonal keinen Normalarbeitstag; sie beschränken sich auf die Festsetzung von Mahlzeitpausen und einer ununterbrochenen Minimal-Nachtruhe von 8, 9 oder 10 Stunden. Ausserdem sehen Neuenburg und Waadt ein Maximum von 65 Arbeitsstunden in der Woche vor, was ungefähr dem elfstündigen Normalarbeitstag entspricht. Mit der ausdrücklichen Festsetzung eines solchen würde Basel die Ehre zu teil, diesen Fortschritt in der Schweiz zuerst verwirklicht zu haben.

Da die Ladenbesitzer innerhalb einer 15stündigen Betriebszeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends die elfstündige Arbeitszeit der einzelnen Verkäuferinnen verschieden ansetzen können — in ganz kleinen Betrieben mit nur einem weiblichen Angestellten wird sich in der Regel der Geschäftsinhaber selbst mit derselben in die Betriebszeit teilen — und da in Ausnahmefällen ueberdies die Möglichkeit der Ueberzeitarbeit bis 10 Uhr abends und bis zu 13stündiger Arbeitszeit für die einzelne Verkäuferin besteht, ist allen billigen Rücksichten auf den Betrieb vollauf Rechnung getragen.

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz enthält der Revisionsentwurf auch Vorschriften über die Lohnzahlung. Die wichtigsten dieser Bestimmungen lauten:

«Der Lohn ist mindestens alle zwei Wochen bar in gesetzlichen Münzsorten und im Betrieb selbst während der Arbeitszeit auszuzahlen. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Arbeitern oder durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Bei Stückerarbeit (Akkordarbeit)

werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger vorausgehender Vereinbarung überlassen, jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen. . . Herabsetzungen des Lohnes sind den Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte, Standgeld). Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- und andern Spezialzwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt.

Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer amtlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Eine Busse darf ein Viertel des Taglohnes der Gebüssten nicht übersteigen. Die Bussen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden, worüber die Arbeitsordnung das Nähere bestimmen soll.

Sämtliche der eingangs erwähnten Betriebe unterstehen der staatlichen Aufsicht, die unter Vorbehalt der dem Regierungsrat zustehenden Kompetenzen vom Departement des Innern, dessen ausführendes Organ das Gewerbe-Inspektorat ist, ausgeübt wird.

Aus den Vereinen.

Der **Gemeinnützige Frauenverein Chur** hielt am 12. Februar seine Generalversammlung ab. Mit bewegten Herzen, wird berichtet, blickten die Anwesenden auf die Lücken, welche der Hinschied der tatkräftigen Präsidentin, Fräulein Anna Caviezel und Frau Oberst J. von Salis im Kreise des Vereins gelassen haben. Unter dem Zeichen der Trauer stehend, hat das abgelaufene Vereinsjahr einen stillen Verlauf genommen. Das Anfangswerk des Vereins, das Mädchenheim, erfuhr 1903 eine vermehrte Frequenz und das Stellenvermittlungsbureau arbeitete fleissig. Es sind 165 Vermittlungen zu verzeichnen. 32 Stellessuchende logierten im Heim, das im ganzen 2914 Kosttage verzeichnete. Winterabend-Flickkurse und Bügelkurse gehörten ebenfalls zur Vereinstätigkeit.

Echo der Zeitschriften.

„Die Frau“ (Februar). Entgegen der Ansicht der meisten Sozialreformer, die die ganze Erziehung verstaatlichen möchten, vertritt Helene von Forster in dem Artikel »*Wie erzieht man das Haus für das soziale Leben?*« die Ansicht, dass es Aufgabe der Familie sein müsse, sozial d. h. zum besten des sozialen Lebens zu erziehen. Der Einzelne trägt zur Förderung des Wohles der Gesamtheit nicht nur durch seine Kenntnisse und Fertigkeiten bei, mit denen er die Kulturarbeit fördern hilft, sondern mehr noch durch den sittlichen Wert, den eine ideale und vornehme Gesinnung diesen Kenntnissen und Fertigkeiten verleiht. Diese Gesinnung zu pflanzen ist das Haus der gebotene Ort. Da wecke man in den Kindern wahre Nächstenliebe, erziehe sie zu einfachen Sitten, lehre sie keine Arbeit und keinen Stand gering achten und pflege so in ihnen den sozialen Geist, der es nicht dulden wird, dass die Frau auf einer niederen Stufe der Entwicklung zurückgehalten wird, der keine doppelte Moral kennen und der ganzen Menschheit die Entwicklung all ihrer Fähigkeiten ermöglichen wird. — Ueber »*Frauenlöhne*« spricht in der gleichen Nummer Alice Salomon. Sie wirft die zwei Fragen auf, ob die Entlohnung der meisten Frauen ausreiche, um den Unterhalt dem gewohnten Klassenbedarf entsprechend zu decken, und ob die Frau für gleiche Leistungen gleichen Lohn wie die Männer empfangen, und verneint beide. Dr. Willbrandt berechnet das Existenzminimum einer grossstädtischen Arbeiterin auf 600 Mark; aber die Durchschnittslöhne der Fabrikarbeiterinnen bleiben dauernd darunter, denn sie schwanken zwischen 400 und 600 Mark. Nur in einzelnen Gewerben, die besonders schwierige oder schwere Arbeit erfordern, oder in Berufen, zu denen der Zudrang gering ist, kommen höhere Verdienste vor. Noch schlechter stellt sich die Heimarbeiterin, besonders in der Konfektionsbranche, wo das Einkommen meistens 30% hinter dem Existenzminimum zurückbleibt. Dass die Frauen schlechter bezahlt werden als die Männer, rührt teils davon her, dass sie selbst, als sie in die Er-